

Statistischer Bericht

Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

Berichtsstand 2023

L IV 5 - j/23

Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht L IV 5 - j/23
Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen
2023

[Titel](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2023 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren](#)
2. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen](#)
3. [Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
4. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen](#)
5. [Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2023 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben](#)

Abbildungen

1. [Nachlassgegenstände 2023 nach Vermögensarten](#)
2. [Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2023 nach Größenklassen des Reinnachlasses](#)
3. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2023 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
4. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2023 nach Steuerklassen](#)

[Inhalt](#)

Abkürzungen

DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	=	Erbschaftsteuer-Gesetz
EUR	=	Euro
Mio.	=	Million

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inkl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Erb- und Schenkungsteuerstatistik](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erb-und-schenkungssteuer.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 16. Juli 2024

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/erb-und-schenkungssteuerstatistik.html>

Definitionen finden Sie unter:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/glossar-oeffentliche-haushalte-steuern.html>

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.

Zusätzliche Rechtsgrundlagen

ErbStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 378) in seiner jeweils geltenden Fassung, Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2658) in ihrer jeweils geltenden Fassung Erbschaftsteuer-Richtlinien vom 16. Dezember 2019 (Bundessteuerblatt 2019 I Sondernummer 1/2019 Seite 2)

Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 230) in seiner jeweils geltenden Fassung

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 3866, 2003 I Seite 61) in ihrer jeweils geltenden Fassung

Zusätzliche Erläuterungen

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetz. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers z. B. auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbfallkosten/-pauschbetrag oder Nachlassregelungskosten. Die Nachlassgegenstände abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbsgegenstände der Gesamtheit der Erwerbsgegenstände der Gesamtheit der persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt, z. B.:

- Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG,
- Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG,
- Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG,
- besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG,
- abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen,
- abzugsfähige Erwerbsnebenkosten,
- DBA-Vermögen.

Daraus ermittelt sich der Wert der Erwerbsgegenstände nach Abzug. Diesem werden die vorherige (dem Erbfall vorangegangene) Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb ergibt. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert Euro ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Der Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 19 ErbStG).

- Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen,
- Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,
- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 75.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 7 Prozent, Steuerklasse II 15 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 300.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 11 Prozent, Steuerklasse II 20 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 600.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 15 Prozent, Steuerklasse II 25 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 6.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 19 Prozent, Steuerklasse II 30 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 13.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 23 Prozent, Steuerklasse II 35 Prozent, Steuerklasse III 50 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 26.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 27 Prozent, Steuerklasse II 40 Prozent, Steuerklasse III 50 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über 26.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 30 Prozent, Steuerklasse II 43 Prozent, Steuerklasse III 50 Prozent,

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen. Somit ergibt sich die tatsächlich festgesetzte Steuer.

Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= Reinnachlass

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen und -begünstigungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibetrag nach § 16 ErbStG

= Steuerpflichtiger Erwerb

x Steuersatz

= Erbschaftsteuer

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= Tatsächlich festgesetzte Erbschaftsteuer

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2023 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

Reinnachlass von ...	Steuerentstehungsjahre	Einheit	Gesamtwert der Nachlassgegenstände	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	Übriges Vermögen	Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten	Reinnachlass ¹⁾
Insgesamt	Insgesamt	Fälle	2.383	158	975	70	2.367	2.332	2.394
unter 5.000 EUR	Insgesamt	Fälle	44	.	14	.	41	37	55
5.000 bis unter 10.000 EUR	Insgesamt	Fälle	25	-	.	.	25	17	25
10.000 bis unter 50.000 EUR	Insgesamt	Fälle	514	15	94	5	510	502	514
50.000 bis unter 100.000 EUR	Insgesamt	Fälle	589	30	190	-	586	580	589
100.000 bis unter 200.000 EUR	Insgesamt	Fälle	538	45	236	6	534	533	538
200.000 bis unter 300.000 EUR	Insgesamt	Fälle	249	27	141	3	248	245	249
300.000 bis unter 500.000 EUR	Insgesamt	Fälle	209	.	136	.	208	206	209
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Insgesamt	Fälle	196	25	146	31	196	193	196
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Insgesamt	Fälle	11	.	9	.	11	11	11
5 Mio. EUR und mehr	Insgesamt	Fälle	8	-	.	.	8	8	8
Insgesamt	1996 - 2018	Fälle	44	4	32	5	43	44	46
Insgesamt	2019 - 2020	Fälle	184	22	115	20	181	181	184
Insgesamt	2021	Fälle	548	58	318	26	542	537	550
Insgesamt	2022	Fälle	1.346	71	474	19	1.341	1.316	1.351
Insgesamt	2023	Fälle	261	.	.	-	260	254	263
Insgesamt	Insgesamt	1.000 EUR	623.728	1.825	159.369	25.091	437.443	83.055	540.673
unter 5.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	2.565	.	1.020	.	1.518	2.811	-247
5.000 bis unter 10.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	826	-	.	.	562	640	186
10.000 bis unter 50.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	26.717	63	3.329	175	23.151	9.783	16.933
50.000 bis unter 100.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	56.435	143	13.478	-	42.814	13.505	42.930
100.000 bis unter 200.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	87.881	530	22.082	301	64.969	11.812	76.070
200.000 bis unter 300.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	68.948	290	20.703	302	47.654	8.133	60.815
300.000 bis unter 500.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	89.810	.	28.935	.	59.453	9.830	79.981
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Insgesamt	1.000 EUR	176.577	384	51.464	9.412	115.316	15.768	160.809
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Insgesamt	1.000 EUR	36.620	.	4.164	.	21.230	963	35.656
5 Mio. EUR und mehr	Insgesamt	1.000 EUR	77.349	-	.	.	60.778	9.809	67.540
Insgesamt	1996 - 2018	1.000 EUR	17.141	88	6.053	741	10.260	3.540	13.601
Insgesamt	2019 - 2020	1.000 EUR	86.098	248	30.185	10.284	45.381	16.891	69.207
Insgesamt	2021	1.000 EUR	194.243	656	52.690	10.315	130.582	24.611	169.632
Insgesamt	2022	1.000 EUR	284.829	720	67.986	3.751	212.371	33.237	251.592
Insgesamt	2023	1.000 EUR	41.417	.	.	-	38.850	4.776	36.641

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ...	Einheit ¹⁾	Insgesamt	Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	3.641	235	1.771	1.635
unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	160	7	72	81
5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	20	-	7	13
10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	482	.	257	.
50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	810	.	453	.
100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	988	19	543	426
200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	552	23	254	275
300.000 bis unter 500 000	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	318	60	96	162
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	285	96	89	100
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	10	10	-	-
5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	16	16	-	-
Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	313.333	98.447	115.569	99.317
unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	16.875	6.589	5.760	4.526
5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	1.070	-	262	808
10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	10.087	.	4.054	.
50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	23.997	.	13.060	.
100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	47.797	1.168	26.720	19.909
200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	42.459	1.828	21.044	19.587
300.000 bis unter 500 000	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	40.879	6.194	16.301	18.384
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	77.454	29.137	28.369	19.948
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	15.681	15.681	-	-
5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	37.035	37.035	-	-
Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	69.135	16.948	23.335	28.852
unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	3.519	1.062	1.213	1.244
5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	241	-	44	197
10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	1.653	.	614	.
50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	5.211	.	2.020	.
100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	10.768	114	4.761	5.892
200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	10.045	202	3.977	5.867
300.000 bis unter 500 000	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.595	667	3.453	5.475
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	17.499	4.261	7.253	5.985
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	2.957	2.957	-	-
5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	7.648	7.648	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Zeichenerklärung](#)

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Art der Vermögensübertragung	Steuerpflichtiger Erwerb von ...	Einheit ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Fälle	x	x	4.192	4.190	247	4.193	4.193	4.166
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Fälle	x	x	488	488	.	488	488	468
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Fälle	x	x	482	482	9	482	482	482
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Fälle	x	x	1.659	1.659	60	1.660	1.660	1.658
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Fälle	x	x	701	701	36	701	701	701
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Fälle	x	x	478	477	48	478	478	474
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Fälle	x	x	177	177	26	177	177	177
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Fälle	x	x	117	117	29	117	117	117
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Fälle	x	x	81	80	23	81	81	80
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Fälle	x	x	.	.	3	.	.	.
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Fälle	x	x
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	1.000 EUR	x	x	678.893	534.459	43.263	194.450	384.321	81.081
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	1.000 EUR	x	x	14.945	13.757	.	12.920	1.267	278
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	1.000 EUR	x	x	35.844	16.642	945	14.140	3.422	743
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	1.000 EUR	x	x	98.501	88.287	3.295	49.240	42.292	9.002
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	1.000 EUR	x	x	91.797	81.538	1.994	34.560	48.943	10.488
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	1.000 EUR	x	x	108.373	87.916	6.374	29.460	65.074	14.478
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	1.000 EUR	x	x	59.423	54.799	4.203	15.720	43.394	9.574
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	1.000 EUR	x	x	63.390	53.954	6.282	16.480	43.806	9.352
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	128.287	91.277	14.552	19.090	87.508	17.823
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	.	.	4.665	.	.	.
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	1.000 EUR	x	x
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Fälle	3.545	851	3.640	3.639	165	3.641	3.641	3.619
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Fälle	402	88	411	411	.	411	411	394
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Fälle	383	69	397	397	4	397	397	397
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Fälle	1.428	360	1.471	1.471	41	1.472	1.472	1.470
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Fälle	614	147	626	626	27	626	626	626
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Fälle	419	99	421	421	37	421	421	419
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Fälle	147	36	152	152	15	152	152	152
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Fälle	83	36	93	93	16	93	93	93
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Fälle	64	14	64	63	15	64	64	63
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Fälle	-	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Fälle
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	1.000 EUR	425.925	60.249	486.175	437.651	18.080	142.230	313.333	69.135
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	1.000 EUR	9.312	1.512	10.824	10.324	.	9.680	1.048	232
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	1.000 EUR	11.696	2.108	13.803	13.367	30	10.540	2.836	623
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	1.000 EUR	65.262	12.482	77.744	75.336	1.360	39.040	37.589	8.063
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	1.000 EUR	63.618	7.448	71.066	67.863	829	24.900	43.760	9.602
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	1.000 EUR	69.789	7.147	76.936	75.068	3.494	21.020	57.530	12.973
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	1.000 EUR	41.991	5.963	47.953	46.199	1.447	10.400	37.239	8.603
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	1.000 EUR	36.225	7.892	44.117	42.213	2.379	10.240	34.347	7.816
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	1.000 EUR	99.599	5.918	105.517	74.542	7.618	14.210	67.947	14.632
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	1.000 EUR	-	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	1.000 EUR
Schenkungen	Insgesamt	Fälle	x	x	552	551	82	552	552	547
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Fälle	x	x	77	77	3	77	77	74
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Fälle	x	x	85	85	5	85	85	85
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Fälle	x	x	188	188	19	188	188	188
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Fälle	x	x	75	75	9	75	75	75
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Fälle	x	x	57	56	11	57	57	55
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Fälle	x	x	25	25	11	25	25	25
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Fälle	x	x	24	24	13	24	24	24
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Fälle	x	x	17	17	8	17	17	17
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Fälle	x	x	4	4	3	4	4	4
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Fälle	x	x	-	-	-	-	-	-

Art der Vermögensübertragung	Steuerpflichtiger Erwerb von ...	Einheit ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Schenkungen	Insgesamt	1.000 EUR	x	x	192.718	96.809	25.183	52.220	70.988	11.946
Schenkungen	unter 5.000 EUR	1.000 EUR	x	x	4.121	3.433	30	3.240	219	46
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	1.000 EUR	x	x	22.041	3.274	915	3.600	586	120
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	1.000 EUR	x	x	20.756	12.951	1.935	10.200	4.704	940
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	1.000 EUR	x	x	20.731	13.675	1.165	9.660	5.183	886
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	1.000 EUR	x	x	31.437	12.848	2.880	8.440	7.544	1.505
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	1.000 EUR	x	x	11.470	8.600	2.756	5.320	6.155	971
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	1.000 EUR	x	x	19.273	11.741	3.903	6.240	9.459	1.536
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	22.770	16.734	6.935	4.880	19.561	3.191
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	40.121	13.552	4.665	640	17.577	2.752
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	1.000 EUR	x	x	-	-	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

[Zeichenerklärung](#)

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

Art der Vermögensübertragung	Steuerpflichtiger Erwerb von ...	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	Insgesamt	Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	4.193	351	2.013	1.829
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	488	12	242	234
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	482	15	245	222
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	1.660	58	849	753
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	701	68	331	302
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	478	65	222	191
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	177	36	62	79
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	117	43	40	34
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	81	.	.	14
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	.	-
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	.	-
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	384.321	134.118	139.207	110.997
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	1.267	22	644	601
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	3.422	106	1.729	1.587
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	42.292	1.723	21.374	19.195
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	48.943	4.944	23.098	20.901
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	65.074	9.126	30.391	25.556
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	43.394	9.022	15.354	19.018
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	43.806	16.526	15.056	12.224
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	87.508	.	.	11.914
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	.	-
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	.	-
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	81.081	22.199	26.751	32.131
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	278	1	96	180
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	743	7	259	476
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.002	121	3.170	5.711
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	10.488	434	3.851	6.202
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	14.478	952	6.030	7.496
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.574	990	3.045	5.539
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.352	2.240	3.579	3.532
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	17.823	.	.	2.993
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	.	.	-
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	.	.	-
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	3.641	235	1.771	1.635
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	411	7	197	207
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	397	10	197	190
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	1.472	40	759	673
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	626	46	299	281
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	421	45	208	168
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	152	22	56	74
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	93	26	.	.
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	64	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	.	-
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	.	-
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	313.333	98.447	115.569	99.317
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	1.048	17	519	512
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	2.836	75	1.403	1.358
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	37.589	1.252	19.207	17.130
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	43.760	3.216	21.009	19.535
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	57.530	6.356	28.674	22.500
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	37.239	5.539	13.754	17.947
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	34.347	9.748	.	.
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	67.947	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	.	-
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	.	-
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	69.135	16.948	23.335	28.852
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	232	.	78	.
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	623	5	210	407
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	8.063	88	2.852	5.123
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.602	270	3.520	5.812
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	12.973	682	5.686	6.605
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	8.603	609	2.725	5.269
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	7.816	1.347	.	.
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	14.632	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	.	.	-
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	.	.	-
Schenkungen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	552	116	242	194
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	77	5	45	27
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	85	5	48	32
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	188	18	90	80
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	75	22	32	21
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	57	20	14	23
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	25	14	6	5
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	24	17	.	.
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	17	.	.	.
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	4	.	.	-
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	-	-	-	-

Art der Vermögensübertragung	Steuerpflichtiger Erwerb von ...	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	Insgesamt	Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Schenkungen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	70.988	35.671	23.637	11.680
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	219	5	126	89
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	586	32	325	229
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	4.704	472	2.167	2.065
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	5.183	1.728	2.089	1.366
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	7.544	2.770	1.717	3.057
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	6.155	3.482	1.601	1.072
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	9.459	6.778	.	.
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	19.561	.	.	.
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	17.577	.	.	.
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	-	-	-	-
Schenkungen	Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	11.946	5.251	3.416	3.279
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	46	.	19	.
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	120	2	49	69
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	940	33	318	589
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	886	165	331	390
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	1.505	270	343	892
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	971	380	320	271
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	1.536	894	.	.
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	3.191	.	.	.
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	2.752	.	.	.
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Zeichenerklärung](#)

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2023 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

Art der Vermögensübertragung	Gegenstand der Nachweisung	Fälle	1.000 EUR
Erwerbe von Todes wegen	Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	3.341	530.652
Erwerbe von Todes wegen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	211	1.344
Erwerbe von Todes wegen	Grundvermögen	1.303	119.871
Erwerbe von Todes wegen	Betriebsvermögen	56	50.697
Erwerbe von Todes wegen	übriges Vermögen	3.329	358.739
Erwerbe von Todes wegen	Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	3.346	104.014
Erwerbe von Todes wegen	Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	112	712
Erwerbe von Todes wegen	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	3.545	425.925
Erwerbe von Todes wegen	Wert der sonstigen Erwerbe	851	60.249
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Gegenstände	851	61.517
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Verbindlichkeiten	76	1.267
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	3.640	486.175
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	1.182	9.269
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	146	27.302
Erwerbe von Todes wegen	Vorwegabschlag nach § 13a Absatz 9 ErbStG	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 ErbStG	146	26.756
Erwerbe von Todes wegen	Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Absatz 2 ErbStG	140	546
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Freibetrag nach § 13d ErbStG	84	2.443
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	7	6.379
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Freibetrag nach § 17 ErbStG	24	3.187
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich DBA-Vermögen	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	3.639	437.651
Erwerbe von Todes wegen	zuzüglich Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	165	18.080
Erwerbe von Todes wegen	zuzüglich von Dritten zu übernehmende Steuer	-	-
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	3.641	142.230
Erwerbe von Todes wegen	Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	3.641	313.333
Erwerbe von Todes wegen	Tatsächlich festgesetzte Steuer	3.619	69.135
Erwerbe von Todes wegen	Regelsteuerfestsetzung	3.641	70.896
Erwerbe von Todes wegen	Steuer nach § 19 Absatz 3 ErbStG	3.641	70.539
Erwerbe von Todes wegen	Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
Erwerbe von Todes wegen	abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	43	1.227
Erwerbe von Todes wegen	ausländische Steuer	9	177
Schenkungen	Steuerwert des übertragenden Vermögens	552	192.718
Schenkungen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	38	343
Schenkungen	Grundvermögen	341	62.217
Schenkungen	Betriebsvermögen	11	2.522
Schenkungen	übriges Vermögen	216	127.636
Schenkungen	Steuerwert der freigebigen Zuwendung	552	192.718
Schenkungen	Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	552	192.718
Schenkungen	abzüglich Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	7	741
Schenkungen	abzüglich Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	46	80.023
Schenkungen	Vorwegabschlag nach § 13a Absatz 9 ErbStG	-	-
Schenkungen	Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 ErbStG	46	79.720
Schenkungen	Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Absatz 2 ErbStG	34	303
Schenkungen	abzüglich Freibetrag nach § 13d ErbStG	38	2.220
Schenkungen	abzüglich Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben	172	12.442
Schenkungen	abzüglich abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	290	483
Schenkungen	abzüglich DBA-Vermögen	-	-
Schenkungen	Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	551	96.809
Schenkungen	zuzüglich Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	82	25.183
Schenkungen	zuzüglich von Dritten zu übernehmende Steuer	26	1.238
Schenkungen	abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	552	52.220
Schenkungen	Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	552	70.988
Schenkungen	Tatsächlich festgesetzte Steuer	547	11.946
Schenkungen	Regelsteuerfestsetzung	552	15.221
Schenkungen	Steuer nach § 19 Absatz 3 ErbStG	552	15.205
Schenkungen	Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
Schenkungen	abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	34	3.044
Schenkungen	ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2023 nach Vermögensarten

in Prozent

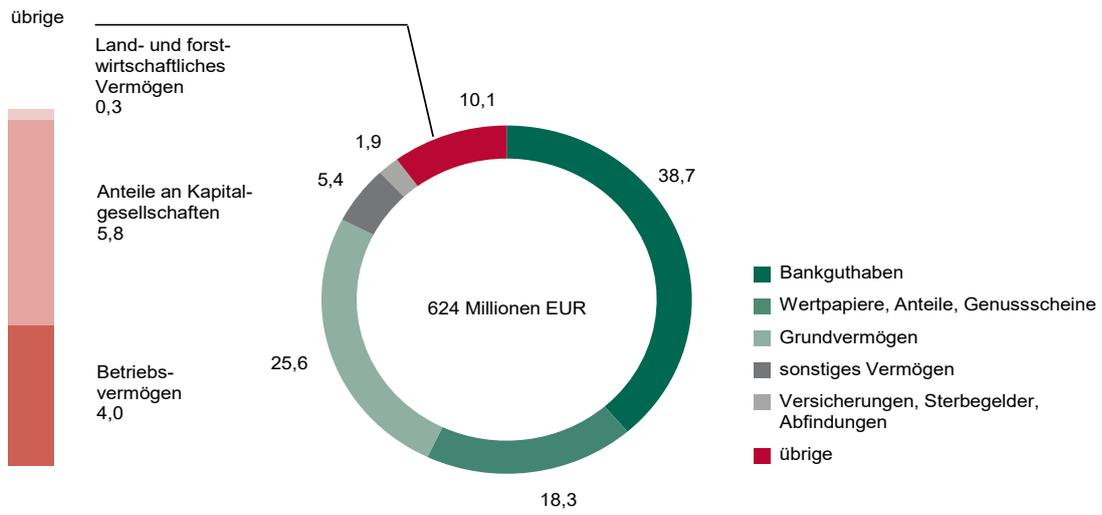


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2023 nach Größenklassen des Reinnachlasses

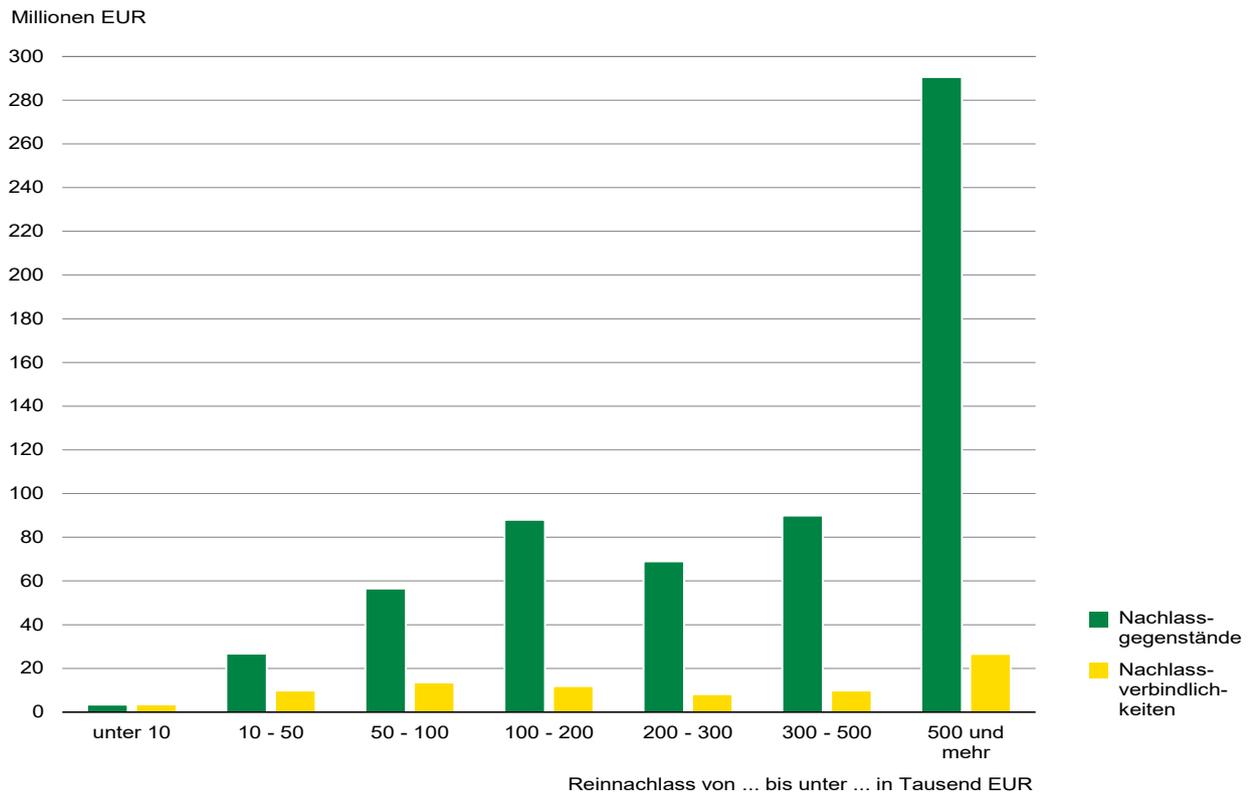


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2023 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

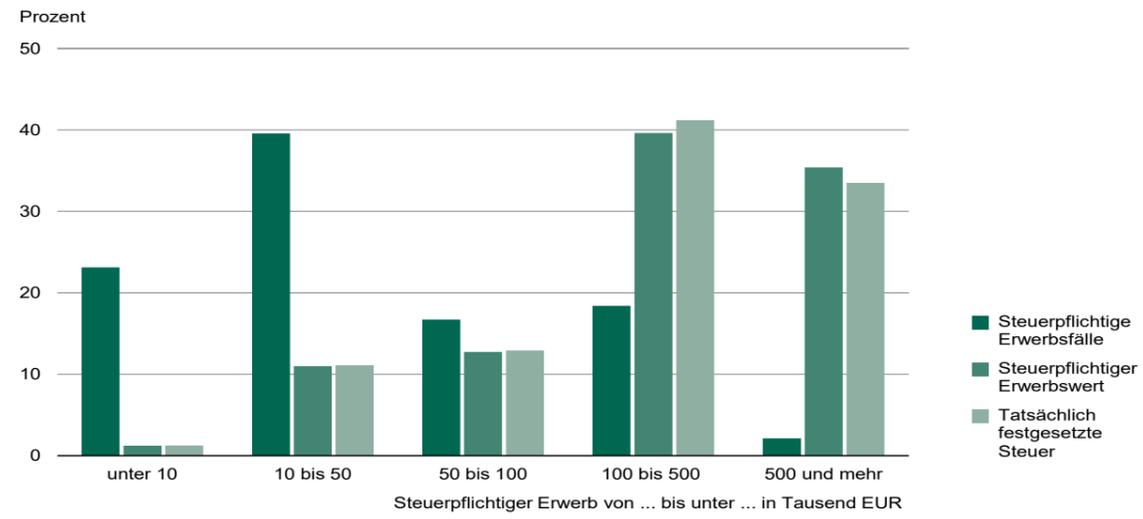
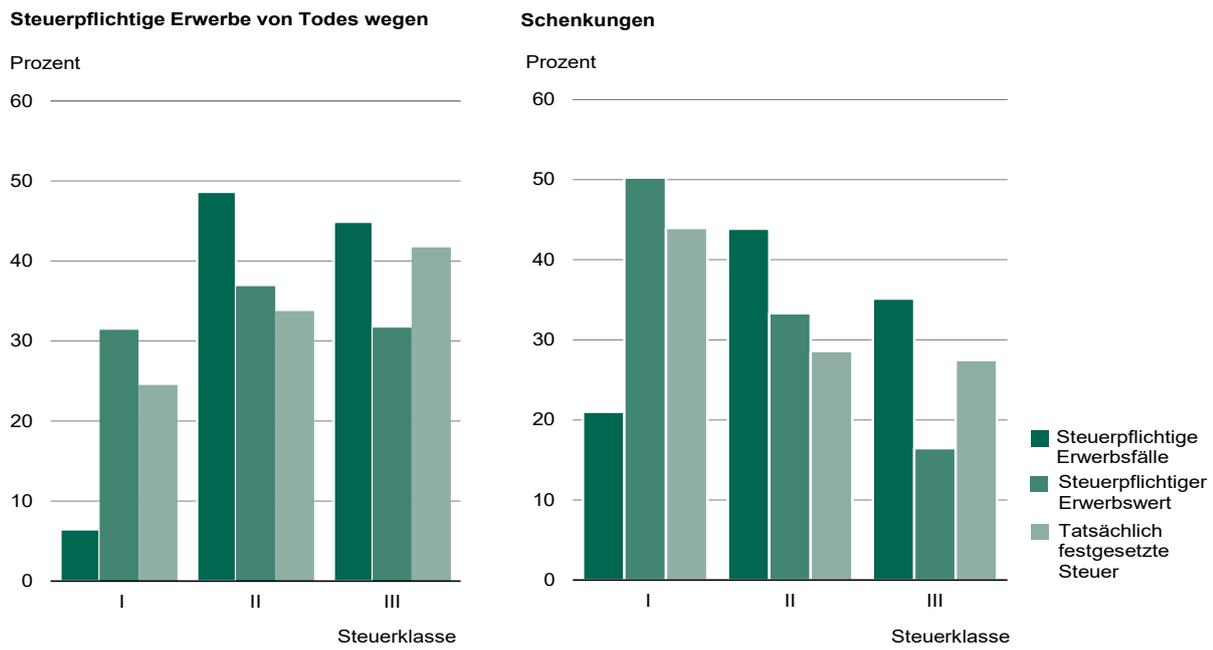
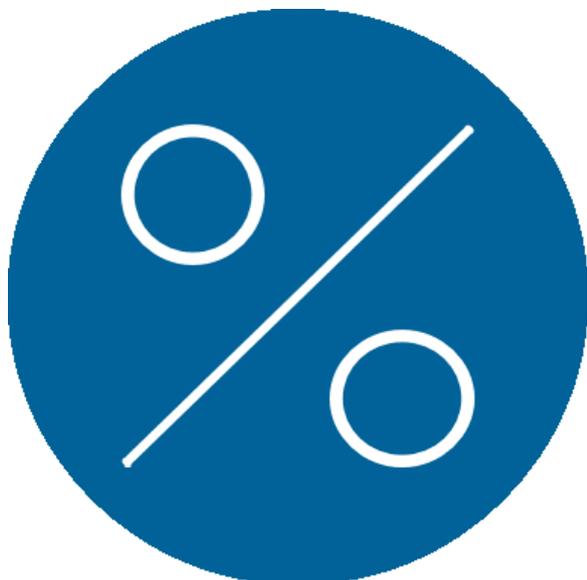


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2023 nach Steuerklassen



Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik



2023

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen am 16/07/2024

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.
- *Statistische Einheiten*: Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde bzw. bestimmte Stiftungen oder Vereine, deren Vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung unterliegt.
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet.
- *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
- *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten.
- *Nutzerbedarf*: Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Rechenzentren der Länder übermitteln die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Statistischen Ämtern der Länder. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible Angaben, löschen Doppelfälle und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Beschränkt sich auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden.
- *Pünktlichkeit*: Veröffentlichung der Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Statistik wird in allen Bundesländern und für das Bundesgebiet nach einem gleichen Verfahren aufbereitet, sodass die Ergebnisse vergleichbar sind.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 die Statistik erstmals nach neuer Methode aufbereitet wurde. Aufgrund der zunächst fünfjährigen Erhebung wurde nur ein mehr oder weniger zufällig entstandener Teil der im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge abgebildet. Dieser Mangel wird aber ab 2008 durch die jährliche Erfassung behoben.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:* Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#)
Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden:
www-genesis.destatis.de/genesis/online. Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen. In der Veröffentlichung sind die Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG nicht enthalten.

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung, a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt grundsätzlich auf Basis der p%-Regel (Konzentrationsregel); in Ausnahmefällen nach der Fallzahlregel. Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, der wichtige Informationen zur Datenqualität enthält.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik abstimmen, auf deren Basis der statistische Aufbereitungsprozess optimiert wird. Fachliche Fragen werden zudem direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen geklärt. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das gemeinsame Vorgehen verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Qualitätsanforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Ferner wird mit der ab 2008 jährlichen Periodizität auch eine Aktualität der Ergebnisse gewährleistet. Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei Erwerben von Todes wegen zusätzlich den Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Trifft nicht zu.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassten Angaben. Der Datenkatalog der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einschl. der Metadaten ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen: www.forschungsdatenzentrum.de

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2.2 Nutzerbedarf

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Die Hauptnutzer der Statistik sind entsprechend der genannten Zwecke das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss / in der Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht werden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung von den Finanzämtern geliefert, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. In den Ländern, in denen Daten auf statistischen Datenblättern geliefert werden, werden diese in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und stellen diese dem Statistische Bundesamt zur Verfügung. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese Formulare können u. a. über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingesehen werden: www.formulare-bfinv.de

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwändigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler maschinell bereinigt und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von ca. 50 Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig für die Steuerfestsetzung ist das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die

nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, werden in der Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt und diese Fälle somit nicht in der Statistik enthalten sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen.

Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres erfolgen.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022 wurden termingerecht 7 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023 wurden termingerecht 7 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der

Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird.

Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik (Berichtsjahre ab 2007) ist möglich. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2023 - 2007 + 1 = 17$. Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

- Pressemitteilung (Presse > Pressemitteilungen).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

- Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#).

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.

Zugang zu Mikrodaten

- Mikrodaten sind über das [Forschungsdatenzentrum \(FDZ\)](#) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

- Im Statistischen Jahrbuch werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: www.statistikportal.de/de.

Darüber hinaus können Informationen über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Patrizia Mödinger und Margrit Kaiser: Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 6/2018](#), S.99-110.

Dr. Daniel Lehmann (Shearman & Sterling LLP), Oliver Treptow (Universität Mannheim): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2006](#), S.952-973, (Gastbeitrag).

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen.

Erschienen in: [Statistik und Wissenschaft, Band 3, 2005](#).

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2004](#), S.1028-1035.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.